

- Gemäss § 59 des Gesetzes über die Volksschule des Kantons Thurgau hat die Schulgemeinde die schulärztliche und schulzahnärztliche Betreuung zu gewährleisten.
- Die Kontrollkarte begleitet jedes Kind im Thurgau vom ersten Kindergartenjahr bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht.
- Die durchgeführten schulzahnärztlichen und schulärztlichen Untersuchungen werden durch die / den ausführende Zahnärztin / Zahnarzt beziehungsweise Ärztin / Arzt bestätigt.
- Die Kontrollkarte bleibt im Besitz der Eltern und ist auf Verlangen der Lehrperson in die Schule mitzubringen.

| |
|---|
| <p>Schulärztlicher Untersuch</p> <p>Schuljahr Kindergarten Datum</p> |
| <p>Schulärztlicher Untersuch</p> <p>Schuljahr 4. Klasse Datum</p> |
| <p>Schulärztlicher Untersuch</p> <p>Schuljahr 8. Klasse Datum</p> |

| |
|------------------------------------|
| <p>Stempel</p> <p>Unterschrift</p> |
| <p>Stempel</p> <p>Unterschrift</p> |
| <p>Stempel</p> <p>Unterschrift</p> |

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Kontrollkarte schulärztlicher und schulzahnärztlicher Untersuch

Schulgemeinde _____
